

Leins & Seitz

Winnender Str. 67
71563 Affalterbach

Telefon: 07144 8701 0
Telefax: 07144 8701 10

E-Mail: info@leins-seitz.de
Internet: www.leins-seitz.de

Sehr geehrte Damen & Herren,

laut einem Gesetzentwurf des Bundesfinanzministeriums sollen Unternehmen schnellstmöglich umfangreich steuerlich entlastet werden. Ein zentrales Element dabei: eine neue Sonderabschreibung für rein elektrisch betriebene Firmenfahrzeuge. Noch ist die Idee kein Gesetz – doch der Entwurf sieht so aus: Unternehmen, die zwischen dem 1. Juli 2025 und dem 31. Dezember 2027 neue, rein elektrisch betriebene Fahrzeuge anschaffen, sollen von besonders großzügigen Abschreibungsregelungen profitieren. Im Jahr der Anschaffung könnten 75 % der Anschaffungskosten steuerlich geltend gemacht werden. Im Folgejahr sind 10 % absetzbar. In den darauffolgenden Jahren sinkt der Satz auf 5 % im zweiten und dritten Jahr, auf 3 % im vierten Jahr und schließlich auf 2 % im fünften Jahr nach der Anschaffung.

Diese Sonderabschreibung soll nicht nur für Elektro-Pkw gelten, sondern auch für elektrisch betriebene Nutzfahrzeuge; also Lkw und Busse. Damit setzt die Regierung ein Signal für den Ausbau der Elektromobilität im gewerblichen Bereich. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Maßnahme Teil eines größeren steuerpolitischen Reformpakets wird, dem sog. „Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“.

Tatsächlich ist eine so hohe Abschreibung für Unternehmen und Selbständige reizvoll. Schließlich lassen sich die Einnahmen im Veranlagungszeitraum – hier also im Jahr der Anschaffung – massiv senken. Normalerweise müssen Firmenfahrzeuge über sechs Jahre linear abgeschrieben werden. Jedes Jahr werden also 16,6 % des Listenpreises als Ausgaben vom Gewinn abgezogen. Bei einer Sonderabschreibung von 75 % könnten Unternehmen ihren Gewinn bereits im ersten Jahr erheblich mindern und würden folglich weniger Steuern zahlen. Dieses Prinzip würde auch funktionieren, wenn der Firmenwagen erst im Dezember zugelassen würde. Oftmals suchen prosperierende Unternehmen am Ende des Jahres noch nach Möglichkeiten, Ausgaben zu produzieren. Die Anschaffung eines Elektroautos wäre dank der Sonderabschreibung also eine effiziente Option. Ein weiterer Vorteil: Das E-Auto hätte bereits nach ein bis zwei Jahren einen Großteil seines Werts verloren; zumindest buchtechnisch. Es könnte also vorzeitig wieder als junger Gebraucher verkauft werden. Die 75%-Abschreibung wäre also auch eine gute Nachricht für Privatpersonen, die auf günstige Jahreswagen spekulieren.

Neben der E-Auto-Sonderabschreibung enthält das Programm weitere Investitionsanreize. Dazu zählt die Sonderabschreibung von bis zu 30 % auf andere bewegliche Wirtschaftsgüter wie Maschinen oder Büroausstattung im Zeitraum 2025 bis 2027. Ab 2028 ist zudem eine schrittweise Senkung der Körperschaftsteuer geplant – von derzeit 15 auf künftig 10 % bis zum Jahr 2032.

Die finanziellen Auswirkungen für den Staatshaushalt wären allerdings erheblich. Die Entlastungen aus dem Gesamtpaket sollen sich bis 2029 auf rund 48 Milliarden EUR summieren. Für 2025 rechnet das Finanzministerium mit Steuermindereinnahmen von rund 630 Millionen EUR, die bis 2029 auf 17 Milliarden EUR anwachsen könnten. Diese betreffen nicht nur den Bund, sondern auch Länder und Kommunen, weshalb die Zustimmung des Bundesrats erforderlich ist.

Weitere Neuigkeiten lesen Sie in der aktuellen Folge der Monatsinformation. Wenden Sie sich gerne direkt an uns, wenn Sie konkrete Fragen zu den Beiträgen oder anderen Themen haben – wir stehen Ihnen gerne Rede und Antwort

Viele Grüße
Dietmar Leins & Gundula Seitz-Bubeck

Veräußerungsgewinn bei teilentgeltlicher Grundstücksübertragung mit Übernahme von Schulden als vorweggenommene Erbfolge

Ein bebautes Grundstück wurde im Jahr 2014 für insgesamt 143.950 EUR erworben und anschließend vermietet. Einen Teil des Erwerbs hatte der Erwerber durch ein Bankdarlehen finanziert. Im Jahr 2019 übertrug er diese Immobilie im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf seine Tochter. Zu diesem Zeitpunkt hatte das Grundstück einen Wert von 210.000 EUR. Die Tochter übernahm die am Übertragungstag bestehenden Verbindlichkeiten in Höhe von 115.000 EUR. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigte das Finanzamt diesen Vorgang als steuerpflichtiges „privates Veräußerungsgeschäft“. Es teilte ausgehend vom Verkehrswert im Zeitpunkt der Übertragung den Vorgang in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil auf. Soweit das Grundstück unter Übernahme der Verbindlichkeiten entgeltlich übertragen worden war, besteuerte es den Vorgang als privates Veräußerungsgeschäft und setzte die entsprechende Einkommensteuer gegenüber dem Vater fest.

Der BFH hat die vom Finanzamt vorgenommene Besteuerung der Grundstücksübertragung unter Übernahme von Schulden bestätigt: Wird ein Wirtschaftsgut übertragen und werden zugleich damit zusammenhängende Verbindlichkeiten übernommen, liegt ein teilentgeltlicher Vorgang vor. In diesem Fall erfolgt eine Aufteilung in einen entgeltlichen und in einen unentgeltlichen Teil. Wird das Grundstück innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung übertragen, unterfällt der Vorgang hinsichtlich des entgeltlichen Teils als privates Veräußerungsgeschäft der Einkommensteuer.

Neue Regeln für die steuerliche Behandlung von Kryptowerten

An Privatanleger werden strenge Anforderungen gestellt, da diese für die steuerliche Aufarbeitung der einzelnen Veräußerungsgeschäfte verantwortlich sind.

Das Bundesfinanzministerium hat in einem Schreiben die bisherigen Erläuterungen zur ertragsteuerlichen Behandlung von Kryptowerten (z.B. Bitcoin) aktualisiert und schwerpunktmäßig um Ausführungen zu den Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten der Kryptoanleger erweitert. Mit dem Schreiben erhalten u.a. Steuerpflichtige eine Hilfestellung bei der Dokumentation und Erklärung ihrer Einkünfte. Neben der ausführlichen Darstellung der Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten wurden einzelne Sachverhaltsdarstellungen und Regelungen in den Kapiteln des bestehenden BMF-Schreibens ergänzt. Dies betrifft insbes. die sog. „Steuerreports“, aber etwa auch das Claiming von Kryptowerten und den Ansatz von sekundengenauen und Tageskursen.

Das Finanzministerium empfiehlt die Nutzung eines Steuerreports: Zur besseren Nachvollziehbarkeit steuerlicher Vorgänge betont es die Bedeutung detaillierter Transaktionsübersichten. Die Nachvollziehbarkeit könne über Steuerreports gewährleistet werden, wenn diese bei der Bearbeitung plausibel erscheinen, weil keine Hinweise auf eine Unvollständigkeit vorliegen. Daher sollten diese Steuerreports genutzt werden, um Kryptoaktivitäten transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren.

In dem Schreiben listet das Ministerium auch auf, welche Unterlagen und Daten von privaten Kapitalanlegern für Steuerzwecke angefordert werden können. Kryptoanleger sollten diese Daten sammeln und übermitteln können, um Gewinnschätzungen zu vermeiden. Es ist essenziell, alle relevanten Unterlagen und Nachweise zu Kryptotransaktionen vollständig und sorgfältig zu dokumentieren, um den steuerlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Hinweis

Non Fungible Token (NFT) und das sog. „Liquidity Minin“g sind noch nicht Gegenstand dieses Schreibens. Das BMF wird sich weiterhin mit den entsprechenden ertragsteuerlichen Fragen rund

um Kryptowerte befassen und das Schreiben sukzessive ergänzen.

Für Umsatzsteuerpflichtige

Vorsteuerabzug bei Sachgründung einer GmbH durch Sacheinlage

Im vorliegenden Fall gründete die alleinige Gesellschafter-Geschäftsführerin (eine zuvor nicht unternehmerisch tätige natürliche Person) die GmbH nicht in bar, sondern im Wege der Sachgründung. Nach Abschluss des Gesellschaftsvertrags erwarb sie dafür einen Pkw und brachte diesen im Rahmen der Sachgründung in die GmbH ein, die danach in das Handelsregister eingetragen wurde. Die Rechnung mit Umsatzsteuer war an die Gesellschafterin unter der späteren Geschäftsanschrift der Gesellschaft adressiert, die von der Wohnanschrift der Gesellschafterin abwich. Die GmbH ordnete den Pkw für Umsatzsteuerzwecke ihrem Unternehmen zu, nutzte das Fahrzeug ausschließlich unternehmerisch für ihre wirtschaftliche Tätigkeit und machte auch den Vorsteuerabzug für den Erwerb des Pkw geltend. Das Finanzamt verwehrte der GmbH den Vorsteuerabzug, da es sich um einen Erwerbsvorgang im Privatvermögen der Gesellschafterin gehandelt habe. Dies belegt die Rechnung.

Die Richter des Niedersächsischen Finanzgerichts gaben der hiergegen gerichteten Klage der GmbH statt, denn nach dem Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer stehe der Vorsteuerabzug aus dem Erwerb des Pkw der GmbH zu, sofern die Gründungsgesellschafterin selbst nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Der Gesellschafterin hat kein Vorsteuerabzug aus dem Erwerb des Pkw zugestanden. Insofern hat umsatzsteuerlich jedoch eine personenübergreifende Zurechnung in der Unternehmensgründungsphase zu erfolgen. Dem steht nach Auffassung des Finanzgerichts auch nicht entgegen, dass die diesbezügliche Rechnung an die Gründungsgesellschafterin unter der Geschäftsanschrift der GmbH adressiert war. Die Richter berücksichtigten dabei die Argumentation in einem Urteil des EuGH zu einem vergleichbaren Fall in Polen.

Preisauflösungsmethoden bei Kombi-Angeboten in der Systemgastronomie

Getränke und Speisen in der Systemgastronomie unterliegen unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen – aber was gilt dann für ein typisches sog. „Spar-Menü“ (z.B. aus Burger, Pommes und Getränk)? Der BFH hat das Lieblingsmodell („Food-and-Paper“-Methode) der Systemgastronomie mit einer aktuellen Entscheidung zurechtgestutzt. Die Richter entschieden, dass eine Methode zur Aufteilung des Verkaufspreises eines Spar-Menüs, die dazu führt, dass auf ein Produkt des Menüs ein anteiliger Verkaufspreis entfällt, der höher ist als der Einzelverkaufspreis, nicht sachgerecht ist.

Im Streitfall betrieben zwei GmbHs als Franchisenehmerinnen Schnellrestaurants, in denen Spar-Menüs zu einem einheitlichen Gesamtpreis zum Verzehr außer Haus verkauft wurden. Umsatzsteuerrechtlich handelte es sich dabei, wie der BFH bestätigt hat, um zwei Lieferungen: Die Lieferung des Getränks unterliegt dem Regelsteuersatz (19%) und die Lieferung der Speisen unterliegt dem ermäßigten Steuersatz (7%).

Seit 2014 teilten die beiden GmbHs den Gesamtpreis des Spar-Menüs nach der „Food-and-Paper“-Methode auf die Speisen und das Getränk auf. Die Aufteilung erfolgt dabei anhand des Wareneinsatzes; d.h. der Summe aller Aufwendungen für die Speisen bzw. für das Getränk. Da in der Gastronomie die Gewinnspanne auf Getränke typischerweise deutlich höher ist als die Gewinnspanne auf Speisen, ergäbe sich hieraus typischerweise eine geringere Umsatzsteuer als bei einer Aufteilung nach Einzelverkaufspreisen. Das beklagte Finanzamt hielt die Aufteilung nach der „Food-and-Paper“-Methode für unzulässig, weil sie nicht so einfach sei, wie eine Aufteilung nach Einzelverkaufspreisen und außerdem nicht zu sachgerechten Ergebnissen führe. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hält die „Food-and-Paper“-Methode hingegen für zulässig.

Der BFH folgte der Auffassung des Finanzgerichts im Ergebnis nicht. Er führte zwar zunächst aus, dass der Unternehmer – entgegen der Auffassung des Finanzamts – nicht immer die einfachstmögliche Methode an-

wenden muss. Wenn eine andere Methode zumindest ebenso sachgerecht sei wie die Aufteilung nach Einzelverkaufspreisen, dürfe er auch die andere Methode anwenden. Der BFH erkannte die „Food-and-Paper“-Methode nicht an, weil sie in manchen Fällen dazu führt, dass der Preis eines Burgers mit einem hohen Wareneinsatz im Menü über dem Einzelverkaufspreis des Burgers liegen würde. Es widerspricht aus BFH-Sicht der wirtschaftlichen Realität, dass der Verkaufspreis eines Produkts in einem rabattierten Menü höher ist als der Einzelverkaufspreis.

Umsatzsteuer auf Betriebskosten bei Vermietung von Sondereigentum

Ein Mieter von Gewerberäumen, der zum Vorsteuerabzug berechtigt war, verlangte von seinem Vermieter die Rückzahlung von Betriebskosten. Er hatte die in einer Wohnungseigentumsanlage gelegene Teileigentums-einheit zum Betrieb eines Friseursalons vom Sondereigentümer der Einheit gemietet. Der Vermieter hatte zur Umsatzsteuer optiert, die Wohnungseigentümerge-meinschaft hingegen nicht. Für die Betriebskostenabrechnung 2018 übernahm der Vermieter die Kostenpositionen aus der Jahresabrechnung der Wohnungseigentümergeinschaft inkl. der darin enthaltenen Umsatzsteuer und berechnete darauf zusätzlich 19% Umsatzsteuer. Aus der Betriebskostenabrechnung ergab sich eine Nachzahlung in Höhe von 964 EUR (inkl. 154 EUR Umsatzsteuer) die der Mieter zunächst bezahlte. Nun verlangte der Mieter die Rückzahlung von 732 EUR. Er war der Ansicht, der Vermieter hätte die in den Kostenpositionen enthaltene Umsatzsteuer herausrechnen müssen und nur auf die Nettobeträge Umsatzsteuer aufschlagen dürfen. Das Amtsgericht gab der Klage in der Hauptsache statt; das Landgericht wies sie ab.

Die Revision des Mieters blieb vor dem BGH erfolglos. Vorliegend sei die Betriebskostenabrechnung inhaltlich korrekt. Demnach muss der Vermieter die Umsatzsteuer nicht herausrechnen, weil es sich bei den Mieträumen um eine Teileigentums-einheit in einer Wohnungseigentumsanlage handelt und der Vermieter seinerseits keinen Vorsteuerabzug gelten machen kann.

Für Gewerbesteuerpflichtige

Gewerblicher Grundstückshandel: Ausnahme bei erweiterter Kürzung und Drei-Objekt-Grenze

Der BFH hat klargestellt, dass die sog. „Drei-Objekt-Grenze“ keine starre Regel ist. Nach der ständigen Rechtsprechung liegt ein dem Gewerbesteuergesetz entgegenstehender gewerblicher Grundstückshandel im Regelfall dann vor, wenn innerhalb eines engen zeitlichen Zusammenhangs von i.d.R. fünf Jahren mehr als drei Objekte veräußert werden; die sog. „Drei-Objekt-Grenze“. Wie der BFH entschied, kann aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls ein gewerblicher Grundstückshandel zu verneinen und die erweiterte Kürzung zu gewähren sein, wenn innerhalb des Fünf-Jahres-Zeitraums weder Grundstücksveräußerungen noch vorbereitende Maßnahmen erfolgt sind und erst im sechsten Jahr eine zweistellige Anzahl von Objekten veräußert wird.

Im Streitfall war die Klägerin eine in eine Immobilienkonzernstruktur eingegliederte GmbH. Zunächst hatte sie zwei Geschäftsführer, die Gesellschafter der Holding-Gesellschaft waren. Nach dem Erwerb mehrerer Vermietungsobjekte im Jahr 2007 verstarb einer der Geschäftsführer im Jahr 2012. Daraufhin veräußerte die Klägerin im Folgejahr 13 Immobilien. Das beklagte Finanzamt ging deshalb davon aus, dass die Klägerin von Beginn an einen gewerblichen Grundstückshandel betrieben hat und daher schon im Jahr 2011 keinen Anspruch auf die erweiterte Kürzung hatte. Das Finanzgericht Münster gab der Klage statt und stellte insbes. darauf ab, dass allein aus der hohen Anzahl von Veräußerungen noch keine bedingte Veräußerungsabsicht im Erwerbszeitpunkt abzuleiten sei.

Der BFH wies die Revision des Finanzamts als unbegründet zurück. Der Fünf-Jahres-Zeitraum ist zwar keine starre Grenze, bei Grundstücksveräußerungen nach Ablauf von mehr als fünf Jahren und besonders bei erstmaligen Veräußerungen. Danach müssen jedoch weitere Beweisanzeichen hinzutreten, um von Anfang an einen gewerblichen Grundstückshandel zu bejahen. Die Ge-

samtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls durch das Finanzgericht ist nicht zu beanstanden und widerspricht nicht früheren BFH-Entscheidungen. Eine hohe Zahl von Veräußerungen außerhalb des Fünf-Jahres-Zeitraums oder eine hauptberufliche Tätigkeit im Baubereich führt nicht zwingend zu einem gewerblichen Grundstücks-handel. Vielmehr hat das Finanzgericht auch den über-raschenden Todesfall als besonderen Umstand des Ein-zelfalls berücksichtigen dürfen.

Verfahrensrecht

Ablauf des Zwangsgelderverfahrens für verspätete Steuererklärungen

Laut den Finanzämtern (deutschlandweit) läuft das Zwangsgelderverfahren für verspätete Steuererklärungen in zwei Phasen ab:

Androhung: Meist nach Ablauf der regulären Frist (für 2023 zuletzt 2. September 2024, bzw. 2. Juni 2025 für steuerlich beraten) wird eine Frist gesetzt.

Festsetzung (1. Tranche): Erfolgt, wenn die Androhungsfrist verstrichen ist, typischerweise kurz darauf. Anschließend kann es (2. Tranche) zu einer weiteren Androhung kommen, wenn weiterhin keine Steuererklärung eingereicht wurde.

Eine konkrete zeitliche Zuordnung (Ende Juni bzw. Mitte Juli) wird von Bundes- oder Landesämtern nicht national vorgegeben – vielmehr ist dies eine typische Praxis der Finanzämter, um nach Ablauf der Abgabefrist sukzessive gegen die Steuerzahler vorzugehen. Der genaue Versandzeitpunkt kann jedoch nach Bundesland und Amt variieren.

Hinweis

Will man herausfinden, wie die Ämter konkret verfahren, lohnt sich eine Nachfrage beim zuständigen Finanzamt oder ein Blick auf dessen Online-Portal.

Anhängige Musterverfahren: Kein Vorläufigkeitsvermerk bei der Festsetzung des Solidaritätszuschlags

Das Bundesfinanzministerium hat infolge höchstrichterlicher Rechtsprechung beschlossen, die Anweisung zur vorläufigen Festsetzung des Solidaritätszuschlags aufzuheben.

Ein Vorläufigkeitsvermerk im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit und verfassungskonforme Auslegung der Norm erfolgt für Steuerfestsetzungen im Hinblick auf folgende Punkte:

- Höhe der kindbezogenen Freibeträge
- Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste
- Höhe des Grundfreibetrags

Ein Vorläufigkeitsvermerk lässt einen Steuerbescheid in bestimmten Punkten offen.

Hintergrund

Das Bundesverfassungsgericht hat im März 2025 entschieden, dass gegenwärtig keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Erhebung des Solidaritätszuschlags nach dem Auslaufen des Solidarpakts zum 31.12.2019 bestehen. Hierauf reagierte die Finanzverwaltung, indem es die Anweisung zur vorläufigen Steuerfestsetzung aufhob.

Arbeitsrecht

Freiwillige Beiträge zählen nicht für die Grundrente

Ein Rentner hatte geklagt, weil die Deutsche Rentenversicherung seinen Antrag auf Berücksichtigung eines Grundrentenzuschlags abgelehnt hatte. Sie war der Ansicht, statt der erforderlichen 396 Monate (= 33 Jahre) lägen nur 230 Monate mit Pflichtbeiträgen vor. Die vom Kläger während seiner selbstständigen Tätigkeit freiwillig entrichteten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung über 312 Monate zählten nicht zu den Grund-

rentenzeiten. Das Sozialgericht Mannheim und das Landessozialgericht Baden-Württemberg teilten die Ansicht der Deutschen Rentenversicherung. Der Rentner hingegen argumentierte, er habe mit seinen freiwilligen Beiträgen viele Jahre zur Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung beigetragen und müsse wie Pflichtversicherte auf eine ordentliche Absicherung im Alter vertrauen dürfen.

Das Bundessozialgericht folgte der Einschätzung der Vorinstanzen und wies die Revision zurück. Es liegt weder ein Verstoß gegen Verfassungsrecht noch gegen den allgemeinen Gleichheitssatz vor. Die Ungleichbehandlung ist sachlich gerechtfertigt. Im Gegensatz zu freiwillig Versicherten können sich Pflichtversicherte ihrer Beitragspflicht nicht entziehen. Sie tragen durch längere Beitragszeiten und höhere Beiträge in wesentlich stärkerem Maß zur Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung bei. Zwar kann auch bei freiwillig Versicherten die Situation eintreten, dass sie trotz langjähriger, aber geringerer Beitragsleistung keine auskömmliche Altersversorgung aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben. Folglich müssen sie bei bestehender Hilfebedürftigkeit im Alter Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nehmen. Dass der Gesetzgeber in erster Linie Versicherte begünstigen will, die langjährig verpflichtend Beiträge aus unterdurchschnittlichen Arbeitsverdiensten gezahlt haben, ist nicht zu beanstanden.

Sonstiges

„Wasser-Cent“: Wasserverbrauchssteuer ist rechtlich nicht zu beanstanden

Die Stadt Wiesbaden darf den „Wasse-Cent“ – eine Extrasteuer – einführen. Das Hessische Ministerium des



Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI) hatte der Stadt die Wasserverbrauchssteuer zunächst verboten: Zu Unrecht, wie jetzt das Verwaltungsgericht Wiesbaden urteilte.

Neben der Wassergebühr sollten die Bürger zusätzlich auf jeden verbrauchten Kubikmeter Trinkwasser -,90 EUR Steuer zahlen. Zweck der Steuer ist – neben der Finanzierung des kommunalen Haushalts – die Schaffung von Anreizen zum sparsamen Umgang mit Wasser. Das HMdI hielt die Erhebung der Extrasteuer für rechtswidrig.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden ist die Erhebung einer Wasserverbrauchssteuer nicht zu beanstanden. Der Umstand, dass lebensnotwendige Güter wie Trinkwasser nicht besteuert werden dürften, ist kein geltender Rechtsgrundsatz, wie das Beispiel der Umsatzsteuer zeigt. Die Höhe der Steuer ist hoch genug, um Lenkungseffekte zu erzielen, ohne zu einer erdrosselnden Wirkung zu führen.

Hinweis

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hat nach eigener Aussage die Berufung zum Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen, weil es sich bei der Zulässigkeit einer kommunalen Wasserverbrauchssteuer um eine grundlegende Frage handelt, die von der Rechtsprechung noch nicht entschieden worden ist. Geht das Land Hessen nicht in Berufung, können die Stadtverordneten entscheiden, ab wann der „Wasser-Cent“ erhoben wird.

Termine Steuern/Sozialversicherung

Juli / August 2025

| Steuerart | | Fälligkeit | |
|---|--------------------------|---|-------------------------|
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag | | 10.07.2025 ¹ | 11.08.2025 ² |
| Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag | | entfällt | entfällt |
| Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag | | entfällt | entfällt |
| Umsatzsteuer | | 10.07.2025 ³ | 11.08.2025 ⁴ |
| Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch: | Überweisung ⁴ | 14.07.2025 | 14.08.2025 |
| | Scheck ⁵ | 10.07.2025 | 11.08.2025 |
| Gewerbsteuer | | entfällt | 15.08.2025 |
| Grundsteuer | | entfällt | 15.08.2025 |
| Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch: | Überweisung ⁴ | entfällt | 18.08.2025 |
| | Scheck ⁵ | entfällt | 15.08.2025 |
| Sozialversicherung ⁶ | | 29.07.2025 | 27.08.2025 |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag | | Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. | |

¹ Für den abgelaufenen Monat.

² Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁴ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

⁵ Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

⁶ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 23.05.2025/24.06.2025, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.